

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Dr. Rothenberger,
Curt

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2565

~~1 AR(RSHA) 167/65~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pr 147

4.Dez.-M-AK-8-Brander

Militärgerichtshof Nr. III

Auszug aus dem Urteil vom 4.12.47 (Fall 3)

Betrifft: R o t h e n b e r g e r

JUDGE BRAND: DER ANGEKLAGTE ROTHENBERGER

Aus seinen eigenen beschworenen Erklärungen entnehmen wir die folgenden Angaben über den Angeklagten Rothenberger. Er trat der NSDAP am 1. Mai 1935 "aus voller Überzeugung" bei. Von 1937 bis 1942 hatte er die Stellung eines Gau-Rechtsamtsleiters. Er erklärt: "als solcher gehörte ich auch zum Fuhrerkorps."

10560

Ganz am Rande wäre zu bemerken, dass die Organisation innerhalb des Fuehrerkorps, zu der er gehoerte, durch Urteil des ersten Internationalen Militärgerichtshofes als verbrecherisch erklart worden ist und dass Zugehoerigkeit zu ihr in Kenntnis ihrer gesetzwidrigen Tattigkeiten ein strafbares Verbrechen gemass K.R. Ges. 10 ist. Wir ziehen die interessante Tatsache seiner Zugehoerigkeit zum Fuehrerkorps allein deshalb nicht weiter in Betracht, weil der Angeklagte Rothenberger in der Anklageschrift nicht der Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation beschuldigt worden ist. Er war Dienstleiter in der NSDAP in den Jahren 1942 und 1943. Von 1934 bis 1942 war er Gaufuehrer im nationalsozialistischen Rechtswahrerbund. 1931 wurde er Landesgerichtsdirektor und 1933 Justizsenator in Hamburg. Von 1935 bis 1942 war er Oberlandesgerichtspräsident in Hamburg. 1942 wurde er zum Staatssekretaer im Justizministerium unter Thierack ernannt. Er verblieb in diesem Amt, bis er das Ministerium im Dezember 1943 verliess, wosich er als Notar in Hamburg lebte. Somit ist durch sein eigenes Beweisverbringen aufgezeigt, dass er, waehrend er als Oberlandesgerichtspräsident Dienst tat, auch als Partefunktionaer aktiv taetig war. Weiteres Beweismaterial zeigt, das weite Ausmass auf, in dem die Interessen und Forderungen des Justizministeriums, der Partei, der Gauleitung, der SS, des SD und der Gestapo sein Verhalten in Justizangelegenheiten beeinflusst. Rothenberger uebernahm die Gaufuehrung des nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes auf Wunsch von Gauleiter Kauffmann, der der deutsche Hoehheitstraeger im Gau und in allen Angelegenheiten ein oertlicher Diktator war. Als Gaufuehrer hatte Rothenberger waehrend der auf die Machtergreifung folgenden Zeit reichlich Gelegenheit jenseitiger Verderblichkeit kennenzulernen, die die Justizverwaltung durchdrang.

Er sagte aus:

"Es ist ja immer wieder hier auch betont worden, wie nach der Revolution 1933 jeder Kreisleiter versuchte, in Prozesse sich einzumischen, die Gestapo versuchte, Urteile zu revidieren, wie der der NSRB versuchte, beim Gauleiter und Reichsstatthalter Einfluss zu gewinnen, um gegen die Justiz Stellung zu nehmen, und so hatte ich in Hamburg auch sehr schlechte Erfahrungen gesammelt mit dem damaligen Gaufuehrer des NSRB Dr. Haacke. Der Reichsstatthalter selbst ging ab und bat mich, an seine Stelle zu treten, und ich bereue diesen Schritt nicht, denn nur dadurch, dass ich selbst dieses Amt hatte, war es mir moeglich, Angriffe, die von der Partei gegen die Justiz erhoben wurden, von vornherein zu eliminieren."

4. Doz.-AK-9-Brander
Militärgerichtshof Nr. III,

Ueber diese vielfältige Eigenschaft, in der er Dienst tat, sagte er:

"Gerade dadurch bekam ich auch den sogenannten "Alten Kämpfern" gegenüber die Möglichkeit, mich stark durchzusetzen. Ich wurde wegen dieser persönlichen Aktion zwischen berlandogerichtspräsidenten in Deutschland benoidet, weil diese in einem ständiger Kampf mit der Partei lagen, während mit dieser Kampf erspart wurde."

Im August 1939, kurz vor Ausbruch des Krieges, befand sich Rothenberger in
Im August 1939, kurz vor Ausbruch des Krieges, befand sich Rothenberger in
einer Besprechung mit SS-Führern und drückte ihnen gegenüber den Wunsch
aus, es möge ihm ermöglicht werden, auf den Nachrichtenapparat des SD zu-
rückgreifen, und er erbot sich, dem SD Abschriften "solcher Urteile zur Ver-
fügung zu stellen, die wegen ihrer Bedeutung fuer die Durchsetzung des
nationalistischen Gedankengutes auf dem Gebiet der Rechtspflege von Be-
deutung sind."

Rothenberger sagte aus, dass während der ersten Jahre nach der Machtergrei-
fung das uebliche System von SD- Vertrauensleuten in Hamburg herrschte. Das
ungeeignete Personal im SD wurde von Reichsstatthalter Kauffmann entfernt,

und der Angeklagte Rothenberger ernannte in ihrer Stelle Personen, die, wie er sagte, "Richter waren, und von denen ich wusste, dass sie niemals gegen die Justiz gerichtete Berichte vorlegen würden".

Er erklärt auch:

"Es war inzwischen auch eine Anordnung des Reichsjustizministeriums ergangen, dass der SD als staatliche Informationsquelle von den juristischen Stellen mitbenutzt werden sollte, und ich habe auch hier Interesse daran gehabt, Maennern vorzuschlagen, die nicht gegen die Interessen der Justiz Berichte nach oben lieferten, sondern die selbst justizmaessig eingestellt waren."

Als Oberlandesgerichtspräsident in Hamburg während des Krieges war dieser begeisterte Verteidiger richterlicher Unabhängigkeit nicht abgeneigt, als Agent des Gauleiters Kauffmann zu handeln. Am 19. September 1939 erliess Kauffmann als Reichsstatthalter und Reichsverteidigungskommissar folgenden Befehl:

"Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts
Herr Senator Dr. Rothenberger
ist in meinem Auftrage tätig und berechtigt, in Angelegenheiten der Sondergerichte Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen aller Art Einsicht zu nehmen. Alle Verwaltungsdienststellen sowie die Dienststellen der NSDAP werden ersucht, ihn in der Ausübung seiner Tätigkeit zu unterstützen."

Am 26. September 1939 setzte Rothenberger als Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichtes den Generalstaatsanwalt von Kauffmanns Befehl in Kenntnis und bat, dass eine Abschrift der Anklageschrift "in allen politisch wichtigen Fällen oder Fällen, die fuer die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind" ihm uebersandt werden sollten. In einem Bericht an Schlegelberger vom 11. Mai 1942 sprach er von der "niedererschmetternden Wirkung" der Fuehrerrede vom 26. April 1942 und von dem Gefühl der sich daraus ergebenden Unsicherheit seitens der Richter, und er sagte:

"Ich habe daher persönlich die Verantwortung ueber jedes Urteil, das vor seiner Verkueundung vom Richter bei mir angesprochen wird, uebernommen."

Im gleichen Bericht erklärt er, dass er am 6. Mai 1942 mit allen hoeheren Polizeifuehrern, hoeheren SS-Fuehrern, Leitern der Kriminalpolizei, der Geheimen Staatspolizei und des SD eine Vereinbarung getroffen habe "nach der jede Beschwerde ueber eine richterliche Massnahme mir persönlich zur Stellungnahme zugeht, bevor die Polizei Massnahmen

(insbesondere Exekution) ergreift".

Im Juni 1942 berichtete Rothenberger dem Angeklagten Schlegelberger, dass er ähnliche Massnahmen in Bremen mit dem Kreisleiter, dem Polizeipräsidenten, dem Leiter der Geheimen Staatspolizei und dem Leiter des SD-Abschnittes verabredet habe. Er meldete Schlegelberger:

"Die interne Lenkung und Steuerung der Rechtssprechung, die ich seit 1933 als meine Hauptaufgabe angesehen habe, wird von mir mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage intensiviert."

Am 7. Mai 1942 erliess Rothenberger eine Anordnung, in der er seine Absicht kundgab, sich vor Verfahrensbeginn über Fälle von politischer Bedeutung "oder bei denen die Möglichkeit eines gewissen Gegensatzes zwischen formalem Recht und unmittelbarem Volksempfinden oder nationalsozialistischer Anschauung besteht", zu informieren. Er gab Anweisung, dass ihm Berichte vorgelegt werden sollten, die eingehend genug sein mussten um, wie er sagte, "Meinem Vertreter ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob meine Einschaltung notwendig oder zweckmässig ist."

Unter Hinweis auf seine eigenen Worte haben wir bereits Rothenberger klar ausgedrückte Überzeugungen erwähnt, wonach es Aufgabe eines Richters als "Lehnsmann" des Führers war, Fälle so zu entscheiden, wie sie der Führer entscheiden würde. Der Schluss, den wir von einer grossen Menge Beweismaterials gezeugenmässen ziehen müssen, ist nicht, dass Rothenberger der Ausübung von Beeinflussungen auf die Gerichtshöfe seitens Hitlers, der Parteiführerschaft oder Gestapo widersprach, sondern dass sein Anschar, jener Einfluss möge lieber über ihn persönlich geleitet werden, als dass er mehr öffentlich jedem einzelnen Richter zugestimmt werden würde. Einerseits stellte er Verbindung mit den Parteifunktionären und der Polizei her, und andererseits organisierte er das System der Lenkung jener Richter, die seine Untergebenen im Hamburger Bezirk waren. Er sagt aus, dass er das System von gemeinschaftlichen Besprechungen von Richtern und Staatsanwälten vor der Verhandlung, während der Verhandlung und manchmal nach der Verhandlung aber jedenfalls vor der richterlichen Beratung, für falsch hielt, und er erklärt, dass er es für richtiger ansah, dass eine derartige Bespre-

chung angesichts der Lage eine lange Zeit vor der Verhandlung und nicht zwischen den einzelnen Richtern und dem Staatsanwalt stattfinden sollte, "sondern auf einer höheren Ebene, nämlich zwischen den Dienststellenleitern, sodass keine Möglichkeit bestünde, einen Einfluss irgendwelcher Art auf den einzelnen Richter auszuüben". Ueber seine diktatorische Art auf den einzelnen Richter auszuüben". Ueber seine diktatorische Haltung gegenüber den anderen Richtern, sagte Rothenberger aus, "natürlich, Lenkung ist Lenkung, und eine absolute und vollständige Unabhängigkeit des Richters ist nur unter normalen Friedensbedingungen möglich, und diese Bedingungen hatten wir nicht nach der Hitlerrede".

Das von dem Angeklagten Rothenberger eingerichtete Lenkungssystem war nicht auf Besprechungen anhängiger Fälle von politischer Bedeutung vor der Verhandlung beschränkt. Aufgrund des Beweismaterials sind wir überzeugt, dass er seinen Einfluss bei den ihm untergebenen Richtern seines Bezirks dazu benutzte, Parteigenossen, die wegen Verbrechen beschuldigt oder verurteilt waren, zu beschützen; dass er gelegentlich Richter scharf kritisierte wegen ihrer gegen Parteifunktionäre gefällten Entscheidungen und dass er zum mindesten bei einer Gelegenheit behilflich war, einen Richter aus seinem Amt zu entfernen, weil er darauf bestanden hatte, ein Strafverfahren gegen einen Parteiführer durchzuführen.

Zur weiteren Beleuchtung der Art von Kontrolle, die von Rothenberger über die anderen Richter in seinem Bezirk ausgeübt wurde, wird Bezug genommen auf seinen Brief vom 7. Mai 1942 an die Richter in Hamburg und Bremen, worin er ankündigte, dass eine Besprechung zu Erörterungen von Terminen, die für die folgende Woche angesetzt seien, stattfinden werde. Wir zitieren:

"Ein paar Hinweise auf die zu besprechenden Sachen werden gegeben, Rubrum und Aktenzeichen aufgeführt und sichtwortartig gekennzeichnet."

Er verlangte besonders von den Richtern, dass sie ihn über Strafsachen gegen Polen, Juden und andere Ausländer berichteten und über "Straf- und Zivilsachen, in die Personen verwickelt sind, die

in Staat oder Partei Beamte oder Hoheitsträger sind, odersonst im öffentlichen Leben eine hervorragende Stellung inne haben."

Man wird vergeblich nach irgendeiner einfachen offenen oder direkten Erklärung Rothenbergers suchen, die sich auf irgendwelche Missestände des Nazi-Systems bezieht. Seine wirkliche Haltung kann nur aus den Unbestimmtheiten seiner ausweichenden Ausdrucksweise entnommen werden. Wir zitieren aus den Protokoll des Vortrages, den Rothenberger am 27. Januar 1942 den Richtern hielt:

"Dabei sei zu prüfen, ob überhaupt fuer den Juden noch ein materieller Anspruch bejaht werden koenne. In dieser Frage moege allerdings gewisse Zurueckhaltung noch geboten sein."

In einem fruheren Vortrag vor den Hamburger Richtern erorterte Rothenberger die Meinung des Ministeriums ueber die rechtliche Behandlung der Juden. Er stellte fest, dass die Tatsache, dass ein Schuldner in einer Zivilsache Jude ist, in der Regel Grund sei, ihn zu verhaften; Juden duerften als Zeugen vernommen werden, aber bei der Bewertung ihrer Zeugenaussage sei aeusserste Vorsicht am Platze. Er forderte, dass in Hamburg keine Verurteilung ausgesprochen werden sollte, wenn ein Schuldspruch ausschliesslich auf der Aussage eines Juden beruhe und verlangte, dass die Richter entsprechend anzuweisen seien.

Am 21. April 1943 fand, als Ergebnis einer langen Reihe interner Besprechungen, eine Sitzung der Staatssekretaer statt, Rothenberger war damals Staatssekretaer im Justizministerium und nahm an dieser Besprechung teil, die die Einschränkung der gesetzlichen Rechte der Juden zum Gestand hatte. Kaltenbrunner war ebenfalls anwesend. Bei dieser Sitzung wurden Entwerfe einer lang-erwogenen Verordnung erortert. Ueber gewisse Aenderungen wurde Einigkeit erzielt und das Ergebnis war die Verkuendung der beruechtigten 13. Verordnung zum Reichsbuergergesetz, welche vorsah, dass strafbare Handlungen von Juden durch die Polizei zu bestrafen seien und dass nach dem Tode sein Eigentum einzuziehen sei.

Wir wenden uns nun Rothenbergers Taetigkeit bei der Rechtsminderung von Juden in Zivilsachen zu. In dem Bericht vom 5. Januar 1942

schrieb der Angeklagte:

"Die Amtsgerichte lehnen die Gewährung des Armenrechts fuer Juden ab. Das Landgericht hat in einem solchen Fall einen Beschluss aufgehoben. Die Nichtgewährung des Armenrechts an Juden duerfte dem heutigen Rechtsdenken entsprechen. Sie bleibt aber mangels einer direkten gesetzlichen Vorschrift misslich. Es wird daher dringend fuer erforderlich gehalten, dass eine gesetzliche Regelung oder Anordnung ergeht, aufgrund deren den Juden das Armenrecht versagt werden kann."

(Exhibit 373, NG-392, Dokumentenbuch V-B).

Ungeachtet seiner Feststellung vom 5. Januar, derzufolge es misslich waere, die Juden ohne eine gesetzliche Regelung dieses Rechts, zu berauben, finden wir, dass am 27. Januar 1942 der Bericht ueber eine Sitzung folgendes besagt:

"Herr Senator trug vor, dass die Frage des Armenrechtes fuer Juden wieder akut geworden sei. Es schwebten beim Landgericht 2 Faelle. Er baete, sofort beim Landgericht und Amtsgericht mit den Richtern Vuehlung zu nehmen, dass eine einheitliche Linie dahin befolgt wuerde, dass das Armenrecht fuer Juden abgelehnt wuerde. Es sei voellig untragbar, dass nach der jetzigen Entwicklung noch Juden das Armenrecht bewilligt werde. Dieses gelte besonders fuer evakuierte Juden, aber nach seiner Auffassung auch fuer nicht evakuierte Juden."

Um diese Zeit wurde dem Angeklagten Rothenberger ein Bericht ueber eine von dem juedischen Kneegern Israel Frenslau eingebrachte Klage zur Kenntniss gebracht. Dieser Jude suchte um Armenrecht fuer dieses Verfahren nach. Der Bericht ueber den Fall enthaelt die folgende Feststellung eines Gauwirtschaftsberaters, die in die uebliche Nazi-Sprache dunkler Unbestimmtheit gekleidet ist:

"Auf Ihre obige Anfrage teile ich Ihnen meine Stellungnahme heute ausfuehrlich mit.
In einem Rechtsstreit zwischen einem deutschen Volksgenossen und einem Juden halte ich eine Erledigung des Streitfalles durch einen gerichtlichen Vergleich aus politischen Gruenden fuer unzuessaig. Der deutsche Volksgenosse als Prozesspartei kann nach seinem durch die politische Schulung seit 1933 klar den Fall durch Urteil entscheidet, also zum vortragenen Streitstoff abschliessend Stellung nimmt. Erwartet wird eine Entscheidung nicht unter rein juristischen Denkvergaengen, sondern vielmehr als Ausdruck dafuer, inwieweit nationalsozialistische Forderungen zur Judenfrage von deutschen Rechtswahrern verwirklicht werden. Die Umgehung dieser Entscheidung durch einen Vergleich kann die Beeintraehtigung der Rechte eines Volksgenossen gegenueber einem Juden bedeuten. Diese Form der Erledigung widerspricht dem gesunden Volksempfinden. Ich halte sie daher fuer unzuessaig."

Der Bericht zeigt, dass nach Erhalt der Stellungnahme des Gau-

wirtschaftsberaters "die Beklagten eine Einigung mit dem Klaeger ablehnten und nun bestreiten, ihm irgendetwas zu schulden". Das fuer den Fall Prenzlau zustaeendige Gericht gewaehrte dem Klaeger das Armenrecht. Am 13. Februar 1942 schrieb der Angeklagte Rothenberger, der den Bericht des Gauwirtschaftsberater vor sich hatte, an den Praesidenten des Landgerichtes Hamburg folgendermassen:

"Ich beabsichtige vorlaeufig nicht, in der vorliegenden Sache gegen Behrens & Lundin an den Gauwirtschaftsberater heranzutreten, da ich aus den Akten ersehe, dass der eigentlich Berechtigte der Forderung, der Sohn des Klaegers, im Jahre 1938 ausgewandert, sein Vermoegen also wohl beschlagnahmt ist. Es ist mir unerfindlich, warum das Gericht, ohne weiteres dem Zessar, einem Volljuden, das Armenrecht gewaehrt hat, ohne sich mit der Vermoegenbeschlagnahme auseinanderzusetzen".

Eine Aufzeichnung, die das Datum des 24. Februar traegt, zeigt, dass Rothenberger zwei Richtern seines Bezirkes eine Anweisung erteilte, derzufolge jeder Fall, in welchem der Anspruch eines Juden, auf Armenrecht zu klagen, in Frage stand, zuerst ihm zu unterbreiten sei. Am 5. Maerz 1942 wurde vom Reichsjustizministerium eine Anweisung erlassen, die im wesentlichen dem Vorschlag des Angeklagten Rothenberger entsprach. Sie sah vor:

"Die Bewilligung des Armenrechts an Juden wirktuenftig nur dann in Frage kommen, wenn die Durchfuehrung des Rechtsstreits im Interesse der Allgemeinheit liegt, z.B. bei Streitigkeiten familienrechtlicher Art (Scheidung einer Mischehe, Feststellung der Abstammung)".

Nachdem die vorstehende Verfuegung inkraft getreten war, schrieb am 7. Mai 1942 ein mutiger Landgerichtspraesident in Hamburg an Rothenberger und stellte fest, dass seiner Ansicht nach den Juden das Recht auf Armengerichtsbarkeit gewaehrt werden muesse. Er fuegte hinzu:

"Ich bin der Ueberzeugung, dass es im Interesse der Allgemeinheit liegt, dass sich ein Krier nicht ohne weiteres einer berechneten Forderung gegen ihn dadurch entziehen kann, dass das Gericht dem Juden das Armenrecht verweigert."

Ungeachtet dieses Einspruchs schrieb der Angeklagte Rothenberger am 22. Mai 1942, indem er sich auf jene Anordnung stuetzte, welche auf seiner Empfehlung fusste, an den Hamburger Landgerichtpraesidenten. "Es erscheint mir daher angebracht, dass das dem Klaeger Prenzlau gewaehrte

Armenrecht nunmehr widerrufen wird. Ich bitte, darauf in der Ihnen geeignet erscheinenden Form bei dem Gericht hinzuwirken.

Die eben dargestellte Angelegenheit gewinnt noch an Gewicht, wenn man sie zusammenfasst. Zuerst empfiehlt Rothenberger dem Justizminister, dass wünschenswert sei, Juden das Recht zu verweigern, auf dem Wege der Armengerichtsbarkeit vorzugehen, dass aber eine solche Verweigerung unzulässig sei, weil es kein Gesetz gebe, das sie decke. Er empfiehlt Erlass eines solchen Gesetzes. Drei Wochen später, als noch kein Gesetz erlassen war, empfiehlt er, dass die Richter eine einheitliche Linie befolgen sollten, wodurch den Juden das Armenrecht verweigert werde. Nun ergibt sich ein bestimmter Fall, in welchem einem Juden das Recht gewährt wurde, und der Angeklagte Rothenberger erhielt vom Gauwirtschaftsberater verheulte Vorschläge, die darauf abzielen, dass Beklagten nicht gestattet werden solle, einen Fall, den ein Jude gegen sie anhängig gemacht hat, durch Vergleich beizulegen, weil das Gericht in jedem Falle gegen den Juden aus politischen Gründen entscheiden solle. Zu dieser Anregung äussert sich Rothenberger nicht. Der Beklagte im Falle Prenslau nimmt das Stichwort aus der Empfehlung des Wirtschaftsberaters auf und leugnet seine Schuld ab. Der Gerichtshof gewährt dem Juden das Armenrecht. Rothenberger kritisiert dies, obgleich das Amtsgericht vollkommen rechtmässig gehandelt hatte. Im März wird das erwartete Gesetz verkündet, das den Juden die Vergünstigung des Armenrechtes verweigert. Im Mai setzt sich Rothenberger ueber den Einspruch eines Richters hinweg und verfügt, dass der vom Amtsgericht getroffene Beschluss aufgehoben werde. Diese diktatorische Massnahme des Angeklagten Rothenberger gegenüber anderen Gerichten und Richtern seines Bezirkes wurden nicht im Verlauf der gesetzmassigen Berufungsverfahren vom niederen Gericht zu dem, welchem er vorsass, getroffen. Sie wurden vielmehr im Stil eines Diktators erlassen, der einem verwaltungsmässig Untergebenen Anweisungen erteilt, wie er vorzugehen habe.

Nicht genug, dass Rothenberger Anteil hatte an dem Erlass eines Juden - schlechterstellenden Gesetzes, er setzte es auch durch, nachdem es in Kraft getreten war, und noch vor seiner Verkündung handelte

4. Dez. 41-III-8-Kratzsch
Kriegsgerichtshof Nr. III

er aus eigener Initiative, ohne irgendeine Rechtsvollmacht und ohne Gesetz, indem er jüdischen Leuten die Hilfe der Gerichte verweigerte.

Die Tatsache, dass den Juden das Recht versagt wurde, im Zivilstreitigkeiten ohne Kostenvorauszahlung zu klagen, erscheint un- erheblich, wenn man sie der millionenfachen Ausrottung von Juden, die auf andere Weise erfolgte, gegenüber stellt. Trotzdem war sie Teil jenes von der Regierung organisierten Planes zur Verfolgung der Juden nicht nur durch Tötung und Gefangenhaltung, sondern dadurch, dass man sie des Lebensunterhaltes und der Gleichheit vor dem Gesetz beraubte.

Der Angeklagte Rothenberger sagte aus, dass verschiedene Richter ihn berichteten, "dass sie Gerichte gehört hätten, dass in den Konzentrationslagern nicht alles vollkommen in Ordnung sei", und dass sie eines inspizieren wollten. Daraufhin besuchten Rothenberger und die anderen Richter die Konzentrationslager Neuengamme. Er sagte aus, dass sie sich über die Ernährungsverhältnisse, die Unterbringung und Arbeitsmethoden erkundigt, sich mit einigen Häftlingen unterhalten hätten, und er versichert, dass sie keinerlei Misstände entdeckten. Dies war im Jahre 1941. 1942 wiederum besuchte der Angeklagte, seiner eigenen Aussage zufolge, das Konzentrationslager Mauthausen, und zwar in Begleitung von Kaltenbrunner, den später alle Konzentrationslager in Deutschland unterstanden und der seitdem den Tod durch den Strang gefunden hat. Im Konzentrationslager Mauthausen besichtigte der Angeklagte Rothenberger wieder die Anlagen, unterhielt sich mit Häftlingen und erkundigte sich nach den Gründen der Gefangenhaltung der Häftlinge, mit denen er gesprochen hatte. Auf Grund seiner Stichproben erklärte er, dass er "nicht finden konnte, dass es sich um Fälle handelte, wo Urteile "korrigiert" wurden". Auf die Frage, was der Angeklagte unter dem Ausdruck "Korrektur von Urteilen" verstehe, antwortete er:

"Unter Korrektur von Urteilen verstehen wir, dass, wenn ein Gericht gesprochen hat, beispielsweise jemand zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt hat, nunmehr die Polizei nach Ablauf der 5 Jahre den Mann in ein Konzentrationslager einsperrt - als Beispiel, nur als Beispiel. Oder sogar deutlicher noch: Es kam vor, dass jemand von Gericht freigesprochen wurde und trotzdem die Polizei den Mann in ein Konzentrationslager einsperrte. Das sind Korrekturen von Urteilen."

Der Angeklagte stellte fest, dass er in Mauthausen keinerlei Misstände beobachten und entdecken konnte. In diesem Zusammenhang ist die Aussage des von der Verteidigung

gung geführten Zeugen Hartmann von Interesse; Hartmann begleitete Dr. Rothenberger auf seinem Besuch nach Mauthausen. Er sagte aus, dass Gerüchte in Deutschland laut wurden, dass die Zustände in den Konzentrationslagern nicht so seien, wie sie sein sollten. Hartmann sagt aus, dass sie im Konzentrationslager frei umhergingen und alles genau beobachteten. Im Kreuzverhör durch das Gericht machte Hartmann folgende Aussagen:

Frage: ...Als Sie das Konzentrationslager Mauthausen besichtigten, wussten Sie doch, nicht wahr, dass die Gerichte.... niemals verurteilte Verbrecher mit Konzentrationslager bestrafen. War Ihnen das bekannt?

Antw.: Jawohl.

Frage: Wusste das auch Dr. Rothenberger?

Antw.: Ja.

Frage: Dann wussten Sie also auch, dass diese 10 Leute, mit denen er gesprochen hatte, und der eine oder die beiden, mit denen Sie gesprochen hatten, dass diese nicht infolge irgendeiner Massnahme seitens des Justizministeriums oder eines Gerichtes dort waren, sondern dass sie sich nur auf Grund einer Massnahme der Polizei oder Partei dort befanden?

Antw.: Ja, das war die Präventivhaft der Polizei.

Der Zeuge Hartmann sagte weiter aus:

Frage: Sie hatten ihre sonstigen Strafen schon verbüsst, die ihnen von Gericht auferlegt waren, ehe sie in Schutzhaft der Polizei kamen, stimmt das?

Antw.: Ja, so sehe ich das.

Frage: Und damals, als diese 12 Leute ihre Strafe abgeübt hatten und von der Polizei übernommen worden waren, hat das der Angeklagte Dr. Rothenberger gebilligt, wenn ich Sie richtig verstanden habe.

Antw.: Ja, gebilligt haben wir grundsätzlich das Konzentrationslager als solches, als Einrichtung, überhaupt nicht. Wir wollten nur zunächst erst mal erreichen, dass es nicht mehr vorkam, dass ein Angeklagter freigesprochen war und dann anschliessend von der Gestapo vor der Gerichtstür verhaftet wurde.... Er hat auch in diesen Fällen nicht etwa gebilligt, dass diese Leute in Konzentrationslager saßen, denn wir waren der Auffassung, dass über diese

Strafrechtsfrage an sich überhaupt nur die Justiz zu entscheiden hätte und niemand anders. Aber nach den bestehenden Machtverhältnissen im Staate, wie sie einmal waren, lag es uns daran, dass wir wenigstens die größten Übel erst mal beseitigen."

Im Rückverhör durch den Verteidiger des Angeklagten Rothenberger machte der Entlastungszeuge Hartmann folgende Aussagen:

"Frage: Sind diese Situationen daher manchmal für Sie und Dr. Rothenberger so gewesen, dass man anscheinend mit lächelndem Gesicht etwas bejahte, was man in Wirklichkeit ablehnen und verabscheuen musste?"

Auf diese Frage antwortete der Zeuge, dass Dr. Rothenberger aus "machtpolitischen Gründen" die Zustände hinnehmen musste, obwohl er sie nicht billigte. Nach seiner Besichtigung im Konzentrationslager Mauthausen unternahm Dr. Rothenberger mit Bezug auf die Dinge, die er erfahren hatte, überhaupt nichts.

Daraus folgt, dass der Angeklagte Rothenberger entgegen seiner eidesstattlichen Erklärung gewusst haben muss, dass die Insassen des Konzentrationslagers Mauthausen dort waren auf Grund der "Urteilskorrektur" durch die Polizei, denn die Insassen waren entweder ohne Verhandlung oder nach Freispruch oder nach Verbüßung ihrer Gefängnisstrafe ins Lager gekommen.

Man darf nicht vergessen, dass der Angeklagte Rothenberger diese Inspektion im Konzentrationslager Mauthausen durchführte, d.h. in einer Anstalt, die als eine Schlachtbank der Menschheit in die Geschichte eingehen wird, und dass er sie in Gesellschaft des Mannes durchführte, der der Hauptschlichter wurde.

Wir sind zu dem Schluss gezwungen, dass Rothenberger in seinen Aussagen unaufrichtig war und dass er, als er Kenntnis von der Einrichtung der Schutzhaft in ihrer Beziehung zu den Konzentrationslagern abstritt, sich selbst

entweder als Narren oder als Schurken kennzeichnete. Auch können wir nicht glauben, dass seine Besuche in den Lagern nur Zwecken der Unterhaltung oder Allgemeinbildung dienten. Er riet auch anderen Richtern, ähnliche Erkundigungen einzuziehen. Wir geben zu, dass die Konzentrationslager nicht direkt in den Zuständigkeitsbereich des Reichsjustizministeriums gehörten, aber wir können nicht glauben, dass ein Staatssekretär im Ministerium, der eine offizielle Inspektionsreise macht, so schwach ist, dass er nicht einmal seine Stimme erheben konnte gegen das Übel, um das er sicher wusste.

Wenn der Angeklagte Rothenberger die Schutzhaft und die daraus folgende Verwendung der Konzentrationslager missbilligte, dann muss das auf Grund einer Änderung in seinem Herzen geschehen sein, für die kein Beweis vorliegt. Am 13. Juni 1941 schrieb Rothenberger an Staatssekretär Freisler und machte ihn darauf aufmerksam, dass viele minderschwere Fälle vor dem Sondergericht verhandelt werden und dass dies mit der Bedeutung dieses Gerichtes unvereinbar sei. Er verwies auf die minder schweren Vergehen, die unter die Volksschädlingsverordnung fielen, "für die jedoch Schutzhaft gefordert wird auf Grund des Vorhabens und des Charakters des Täters." Wieder spricht er von Fällen, wo der Antrag gestellt wird, den Täter in Sicherungsverwahrung zu nehmen.

Am 5. Januar 1942 richtete der Angeklagte Rothenberger einen Bericht über die allgemeine Lage in Raum Hamburg an den Reichsjustizminister. Aus diesem Dokument lässt sich seine Einstellung zur Schutzhaft feststellen. Über die "Übertragung der Befugnis auf die Staatsanwaltschaft, die Dauer der Sicherungsverwahrung zu bestimmen" sagte er:

"In gewissen Zusammenhang damit steht die Übertragung der Befugnis, die Dauer der Sicherungsverwahrung zu bestimmen, auf die Staatsanwaltschaft. Es ist leider unverkennbar, dass die Gerichte bei der Anordnung der

Sicherungsverwahrung eine grössere Vorsicht und Rückhaltung üben, als früher, da sie jetzt keinen sicheren Überblick über die Dauer der Sicherungsverwahrung mehr haben. Diese Einstellung der Gerichte ist nicht zu billigen, aber psychologisch verständlich. Ich fürchte, dass die Neuordnung das Gegenteil von dem, was man mit ihr erreichen wollte, nämlich eine schärfere Handhabung der Sicherungsverwahrung, bewirkt hat."

In Februar 1939 berichteten der Angeklagte Rothenberger und der Generalstaatsanwalt den Hamburger Richtern über eine in Berlin abgehaltene Konferenz. Das Protokoll des gemeinsamen Berichtes, an welchem Rothenberger teilnahm, lautet folgendermassen:

"Es wurde dann über die Besprechung zur Frage der Schutzhaft berichtet. Das Ministerium steht auf den Standpunkt, der auch hier Geltung findet, dass Schutzhaftmassnahmen, soweit sie reinen Präventivcharakter tragen, nicht zu beanstanden sind, dass jedoch Korrekturmassnahmen, wie sie in verschiedenen Fällen bekannt geworden sind, nicht einreissen dürfen."

Abschliessend enthüllt das Beweismaterial eine verwickelte Persönlichkeit voller Widersprüche und innerer Konflikte. Er war gut zu vielen Halbjuden und hat ihnen gelegentlich öffentlich Hilfe geleistet, und doch hat er mitgeholfen, ihnen die Rechte zu verweigern, auf die jede Prozesspartei ein Anrecht hat. Er wettete öffentlich gegen das "Schwarze Korps", weil es die Gerichte angriff, und doch machte er den Richtern Vorwürfe, weil sie Recht über Parteiführer sprachen und benützte seinen Einfluss, um Gerichtsverfahren färben und zwar zu Gunsten hoher Parteibeamter und zum Nachteil von Polen und Juden. Er schrieb in gelehrter Weise zugunsten eines unabhängigen Richtertums und beherrschte doch die Richter in Hamburg mit eiserner Hand. Er protestierte heftig gegen die Praktik von Partei- und Gestapobeamten, die sich in anhängige Strafsachen einmischten, aber er traf Vereinbarungen mit der Gestapo, der SS und dem SD, denen zufolge sie mit ihren politischen Angelegenheiten zu ihm kommen sollten, und dann führte er mit

den ihm untergebenen Richtern, die "Vorschau und Nachschau" von Urteilen durch. Er erachtete Konzentrationslager als unrecht, aber er schloss, dass nichts gegen sie einzuwenden sei, solange Methoden "Dritten Grades" nicht zur Gewohnheit wurden.

Rothenberger fühlte sich nicht wohl bei seiner Arbeit in Berlin. In seiner Abschiedsrede beim Verlassen Hamburgs rief er überschwänglich aus, er sei in Hamburg "ein ungekrönter König" gewesen, aber er möchte uns gerne glauben machen, dass er in Berlin eine Dornenkrone empfing. Bald erfuhr er von der masslosen Roheit des Nazisystems und der grundsatzlosen Abgefelmtheit Thieracks und Himmlers, die er als seine persönlichen Feinde betrachtete. Er konnte nicht fertig werden mit dem, was er sah, und sie konnten ihn nicht ausstehen. Das Beweismaterial tut zur Genüge dar, dass Rothenberger von seinen Vorgesetzten getäuscht und missbraucht wurde; dass Beweise gegen ihn an den Haaren herbeigezogen wurden und dass er schliesslich entfernt wurde, zum mindesten teilweise, weil er nicht brutal genug war, den Anforderungen der Stunde zu genügen. Er zog sich in das scheinbar ruhige Leben eines Hamburger Notars zurück, aber selbst dann finden wir noch, dass er eine Bezahlung als Staatssekretär erhielt und Gauleiter Krauffmann in den politischen Angelegenheiten der Stadt half.

Der Angeklagte Rothenberger ist einer zwar geringen, doch zustimmenden Teilnahme an Nacht- und Nebelprogramm schuldig. Er hat den Programm rassistischer Verfolgungen Hilfe und Verschub geleistet, und trotz seiner vielen gegenteiligen Betenerungen hat er wesentlich zur Entwürdigung des Justizministeriums und der Gerichte und zu ihrer Unterwerfung unter die Willkür Hitlers, der Parteischerzen und der Polizei beigetragen. Er nahm an der Kor-

4.Dez.-M-MB-7-Kratzsch
Militärgerichtshof Nr.III

ruption und Bgung des Rechtssystems teil. Der Ange-
klagte Rothenberger ist unter den Anklagepunkten 2 und 3
schuldig.

Der Gerichtsmarschall moege den Angeklagten Rothenberger
dem Gerichtshof vorfuehren.

Curt Rothenberger, auf Grund der Anklagepunkte, deren Sie
schuldig befunden wurdeh, verurteilt Sie dieser Gerichtshof zu sieben
Jahren Gefaengnis. Die von Ihnen vor und waehrend dieses Veffahrens
in Haft verbrachte Zeit wird Ihnen angerechnet.

1 AR (RSHA) 167/ 65

V.

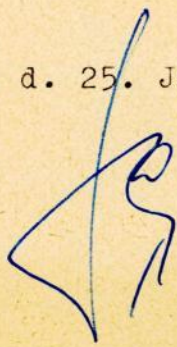
1. Vermerk

Dr. R o t h e n b e r g e r war niemals im RSHA tätig.
Er war Staatssekretär im RJM und nach 1943 Notar in Hamburg.
Im Nürnberger-Juristenprozess wurde er am 4.12.47 zu Fall 3
zu 7 Jahren Gef. verurteilt.

2. ✓ Als AR - Sache weglegen.

(Dr. R o t h e n b e r g e r war niemals im RSHA
beschäftigt.)

B., d. 25. Jan. 1965



Vfg.



1) Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt W i n t e r

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 29. JAN. 1971
Turmstraße 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Oberstaatsanwalt

2) 2 Monate

1) Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 19.4.71

E. S. H. A.

2) Hier austragen.